

VII.

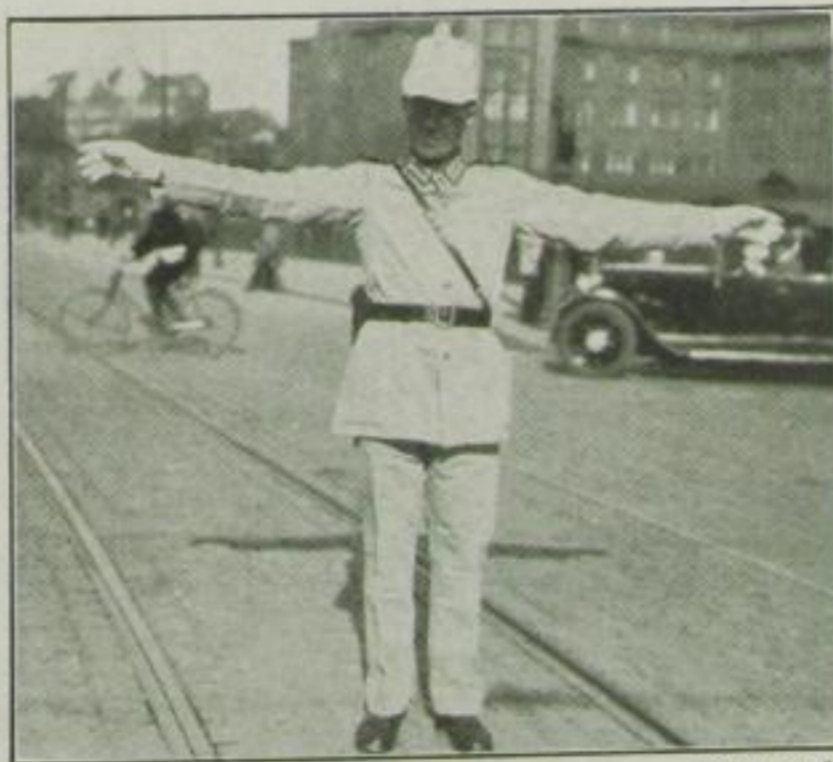
Daß die Begriffe „Aufstellen und Anhalten von Kraftwagen“ verschiedene sind, bestätigte kürzlich das Kammergericht. Ein Kraftfahrer war angeklagt, etwa fünf Minuten vor einem Hause gehalten zu haben, wo das Halten von Fahrzeugen verboten war. Er verteidigte sich damit, daß er nur vorübergehend wegen einer Hilfeleistung seinen Wagen gehalten und keineswegs aufgestellt habe. Während das Amtsgericht eine Geldstrafe verhängte, indem es sich den Begriff des Aufstellens zu eigen machte, hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf mit dem Bemerken, daß der Amtsrichter die Begriffe Halten und Aufstellen miteinander verwechselt habe. Das Anhalten von Kraftfahrzeugen sei bisweilen an Stellen gestattet, wo das Aufstellen verboten sei.

VIII.

Mit welchen lächerlichen Angelegenheiten bisweilen die Gerichte belästigt werden, ergibt der nachfolgend geschilderte Vorfall. Ein Kraftwagenführer fuhr vorschriftsmäßig auf der rechten Seite einer Straße, allerdings nicht unmittelbar neben der Bordschwelle, sondern mehr zur Mitte, neben den Straßenbahnschienen. Er wurde zur Anzeige gebracht, worauf er gegen die polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragte. Das Amtsgericht verhängte auch unverständlicherweise eine Geldstrafe, die der Verurteilte durch Revision beim Kammergericht anfocht. Wie es dem normalen Rechtsempfinden entspricht, hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf und fällte einen Freispruch. Wenn die Vorschrift lautet, daß Fahrzeuge die rechte Straßenseite benutzen müssen, so ist darunter ohne Zweifel die gesamte Straßenfläche rechts von der Mitte zu verstehen. Lediglich für langsam fahrende Verkehrsmittel bestehe die Vorschrift, möglichst die äußerste rechte Straßenseite einzuhalten. Ein Kraftfahrzeug ist selbstverständlich kein langsam fahrendes Verkehrsmittel im Sinne der Verordnung. Die Anzeige hätte sich erübrigt.

IX.

Wenn ein Straßenpassant nicht selbst darauf achtet, durch fahrende Kraftfahrzeuge nicht belästigt zu werden, so ist das seine Schuld, für die der Kraftfahrer nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es hat sich vor einiger Zeit ereignet, daß zwei Frauen, die auf dem Bürgersteig in unmittelbarer Nähe einer quer über die Straße führenden, offenen Rinne, die mit Regenwasser gefüllt war, standen und längere Zeit ihre Hausfrauensorgen austauschten. Da sie vermutlich für ihre Umgebung dabei kein Auge hatten, wurden sie durch einen vorüberfahrenden Kraftwagen von oben bis unten ausgiebig bespritzt. Der Kraftwagenbesitzer erhielt daraufhin eine polizeiliche Strafverfügung und nach der beantragten, gerichtlichen Entscheidung eine Geldstrafe. Die eingelegte Revision beim Kammergericht hatte den Erfolg des Freispruches. Die beiden Frauen werden in Zukunft daran denken, daß es unzweckmäßig ist, neben einer Regengasse zu klatschen!



Phototek
Verkehrspolizist der Stadt Hamburg
in seiner schmucken Sommeruniform